

Unsere Maßnahmen bei Regelverstößen

In meiner Schule will ich mich wohl und sicher fühlen. Dafür kann ich etwas tun.

(Präambel der Schulregeln aller Stockelsdorfer Grundschulen)

1. Stufe (erster Regelverstoß)

- Die Klassenleitung oder die Gruppenleitung führt ein pädagogisches Gespräch mit dem Kind.
- Es wird eine Vereinbarung zur Wiedergutmachung (Versprechen, Bitte um Entschuldigung, Arbeitsblatt, soziale Aufgabe,.....) getroffen.
- Das Protokoll wird auch von dem Kind unterschrieben und in der Schülerakte abgeheftet.
- Die Eltern werden informiert nach Bedarf, sie erhalten eine Kopie des Gesprächsprotokolls.
- Die Schulsozialarbeiterin wird ggf. informiert und in die Maßnahmen eingebunden.

2. Stufe (erneuter Regelverstoß)

Stufe 2a:

- Die Klassenleitung oder die Gruppenleitung führt ein pädagogisches Gespräch mit dem Kind.
- Die Klassenleitung oder Gruppenleitung verhängt eine Maßnahme (Ausschluss von einer Klassen- oder Gruppenaktivität, Nutzungsverbot der Fahrgeräte für eine bestimmte Zeit).
- Das Protokoll wird auch von dem Kind unterschrieben und in der Schülerakte abgeheftet.
- Die Eltern werden schriftlich oder mündlich informiert, sie erhalten eine Kopie des Gesprächsprotokolls.
- Die Schulsozialarbeiterin wird informiert und ggf. in die Maßnahmen eingebunden.
- Die Schulleitung wird informiert.
- Die OGS wird informiert.

3. Stufe (nochmaliger Regelverstoß)

- Die Klassen- oder Gruppenleitung führt ein pädagogisches Gespräch mit dem Kind.
- Die Eltern werden zu einem Gespräch in der Schule eingeladen. An diesem nehmen außer der Klassen-/ bzw. Gruppenleitung die Schulleitung /bzw. OGS-Leitung und bei Bedarf die Schulsozialarbeiterin teil.
- Es wird eine Vereinbarung getroffen (soziale Aufgabe, kurzer Klassenwechsel, - Pausenverbot...).
- Das Protokoll wird in der Schülerakte abgeheftet.

4. Stufe (weiterer Regelverstoß innerhalb von 8 Wochen)

- Die Schulleitung ruft eine Klassenkonferenz nach §25 des SchulG (Schleswig-Holstein) ein. Die Eltern werden informiert und ggf. angehört.
- Die Klassenkonferenz beschließt Erziehungsmaßnahmen.
- Gegebenenfalls werden Ordnungsmaßnahmen nach §25 des SchulG verhängt.
- Die Protokolle werden in der Schülerakte abgeheftet.